

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Eickhoff
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

3.6.2017

Ihr Spezialist für Bankrecht, Wirtschaftsrecht, Zivil- Erb -und Arbeitsrecht

10717 Berlin, Sächsische Strasse 22;

ra_dr_eickhoff@web.de

Tel. 030 21234164

Web : www.anwalt-bankrecht-berlin.de

BITCOINS, ONECOINs und andere elektronische Gelder „emoney“

-Untersagungsverfügungen der BAFIN gegen ONECOIN

BITCOIN wird offizielles Zahlungsmittel bei Bank von Japan

Sehr in Mode nicht nur bei Jüngeren ist das Thema E-Geld oder elektronisches Geld, auch Kryptowährungen genannt. Wie auch immer sie heißen, sie haben mehrere Dinge gemeinsam:

- *Es ist kein echtes Geld, sondern tritt an seine Stelle als Recheneinheit,*
- *es ist sehr leicht übertragbar, national und international,*
- *die Anbieter sind gewöhnlich keine stark beaufsichtigten Banken mit Einlagensicherungen*
- *und die Aufsichtsbehörden versuchen, dies irgendwie in den Griff zu bekommen.*
- *Nur wie immer: das Risiko trägt letztlich der Kunde – also Sie.*

Offenbar ereilt diese traurige Wahrheit gerade Kunden der ONECOIN- Firmen. Selbst die WANNACRY-Hacker verlangten das Lösegeld in BITCOINs. BITCOINs wurden gerade zum offiziellen Zahlungsmittel in Japan gemacht. Es ist schlicht nicht aufzuhalten und wir haben uns daran anzupassen.

Dieses elektronische „Geld“ ist letztlich nichts anderes als Recheneinheiten in der Buchhaltung des Anbieters, angeblich isoliert und geschützt vom übrigen Vermögen des Anbieters. Ob das wirklich so war, findet man irgendwann heraus, wenn man wie bei ONECOIN Pech hatte. Vor Missbrauch durch Mitarbeiter oder bei betrügerischen Machenschaften schützt dies nie. Einlagensicherung gibt es nicht.

Dennoch schließen die Anbieter offenbar eine Marktlücke. „Echtes“ Geld wird auf ein Bankkonto des Anbieters überwiesen. Das echte Geld wird dann „gespiegelt“ zum Beispiel in „Wallets“ – Geldbörsen – des Anbieters für den Kunden oder kann weiter auf Unter“-Wallets“ oder „Participations“ aufgeteilt werden. Damit können dann bei Banken schwer zu bekommende Unterkonten mit Weiterübertragungsmöglichkeiten nach bestimmten Schlüsseln – bei Crowdfunding u.a. - oder nur in wie bei Onlinehändlern Freigaben des Kaufpreises für den Verkäufer nach Wareneingang beim Käufer erreicht werden. Gerne werden auch so sehr preiswerte „Überweisungen“ in andere Länder als Vorteile genannt. Abgehoben wird das Geld allerdings auch mit Währungseffekten und -kosten im anderen Land. Der Anbieter zahlt ja nicht aus, sondern eine Bank oder eine Wechselstube vor Ort.

Generell sollte man vorsichtig sein bei der Auswahl derartiger Anbieter. Sitz in der EU ist sicherlich ein gutes Kriterium, wenn auch keine Garantie. Die ONECOIN-Firmen sitzen in Dubai und Belize.

Viel mehr als die Mitwirkenden am E-Geld denken, ist in Deutschland und in der EU erlaubnispflichtig. Manch einer macht sich strafbar, ohne es zu ahnen. Die „Lizenz“ für den Betreiber deckt nur wenige ab. Das kann „gut“ sein für Geschädigte, wenn „Schutzgesetze“ verletzt wurden, schlecht für den Mitwirkenden wie Werber, Vermittler, Treuhänder usw.

Fragen Sie den Anwalt, der die Rechtsfragen aus der Praxis kennt!

Ihr Dr. Eickhoff